

wertvollen Beitrag für die laufende Arbeit der Kommission zu diesem Thema zu aktualisieren;

6. *billigt* die Absicht der Völkerrechtskommission, Arbeiten zu den Themen "Recht und Praxis betreffend Vorbehalte zu Verträgen" und "Die Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen" durchzuführen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form der Arbeit zu diesen Themen beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema die Regierungen zu bitten, bis zum 1. März 1995 einschlägige Unterlagen vorzulegen, namentlich innerstaatliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse einzelstaatlicher Gerichte sowie diplomatischen und amtlichen Schriftverkehr, der für das Thema von Belang ist;

7. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) folgendes eingehend zu prüfen:

i) die Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, eingedenk dessen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu bestimmten Themen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) alle Aspekte ihrer Arbeitsmethoden, eingedenk dessen, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie in ihrem Bericht¹⁹ aufgeführt, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Tagungsdauer beizubehalten;

10. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

11. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum

Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

13. *empfiehlt*, daß die Bemühungen zur Verbesserung der Modalitäten der Prüfung des Berichts der Völkerrechtskommission durch den Sechsten Ausschuß fortgesetzt werden, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit effektive Orientierungshilfen zu geben;

14. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 1995 beginnen soll.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/52. Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiff-fahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels III des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung, welches die endgültigen Artikelentwürfe, samt Kommentaren, über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe enthält¹⁶,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission beschlossen hat, die Artikelentwürfe der Generalversammlung zu empfehlen, und daß sie ferner empfohlen hat, daß die Versammlung oder eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz auf der Grundlage dieser Artikelentwürfe ein Übereinkommen ausarbeiten soll,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Überzeugung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts für die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserläufe zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

unter Berücksichtigung des Bestehens bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zur Regelung der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, die durch die Verabschiedung eines neuen internationalen Rechtsakts unberührt bleiben sollen, sofern die Parteien dieser Übereinkünfte nichts anderes beschlossen haben,

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 402.

sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nutzung internationaler Wasserläufe trotz des Bestehens einer Reihe bilateraler Verträge und regionaler Übereinkünfte nach wie vor zum Teil auf allgemeinen Grundsätzen und Regeln des Gewohnheitsrechts beruht,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und den aufeinanderfolgenden Sonderberichterstatern für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *bittet* die Staaten, spätestens bis zum 1. Juli 1996 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen vorzulegen;

3. *beschließt*, daß der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von drei Wochen vom 7. bis 25. Oktober 1996 eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe einberufen wird, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen der Staaten sowie der im Verlaufe der Aussprache auf der neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe auszuarbeiten;

4. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe unbeschadet der Geschäftsordnung der Generalversammlung den in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Arbeitsmethoden und Verfahren folgen wird, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sie für angezeigt hält;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Sonderberichterstatter über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe als Sachverständiger an den diesbezüglichen Aussprachen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung teilnimmt, und ihr auf dieser Tagung die gesamte einschlägige Dokumentation vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

Die von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe stellen den grundlegenden Vorschlag dar, mit dem sich die Plenararbeitsgruppe befassen wird.

Die Plenararbeitsgruppe beginnt ihre Tätigkeit sofort mit der artikelweisen Erörterung der Artikelentwürfe, unbeschadet der Möglichkeit, eng miteinander zusammenhängende Artikel gleichzeitig zu prüfen, wobei die Beschlüsse über den Artikel 2 mit dem Titel "Begriffsbestimmungen" bis zur Endphase der Arbeit zurückgestellt werden.

Die Plenararbeitsgruppe setzt einen Redaktionsausschuß ein.

Nach der Behandlung durch die Plenararbeitsgruppe wird jeder Artikel beziehungsweise jede Gruppe von Artikeln an den Redaktionsausschuß zur Prüfung im Lichte der Aussprache überwiesen.

Der Redaktionsausschuß unterbreitet der Plenararbeitsgruppe Empfehlungen zu jedem Artikel beziehungsweise jeder Gruppe von Artikeln. Er erarbeitet außerdem einen Präambelentwurf und die Schlußbestimmungen und legt sie der Plenararbeitsgruppe zur Billigung vor.

Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

49/53. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeiten an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsundvierzigsten Tagung der Kommission 1994 den Entwurf eines Statuts eines solchen Gerichtshofs auszuarbeiten,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet¹³ und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen²⁰,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für ihr Angebot, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *begrüßt* den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung¹³, insbesondere auch die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statut ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 3. bis 13. April 1995 und, falls er dies beschließt, vom 14. bis

²⁰ Ebd., Ziffer 90.